

Geschäftsstelle Gemeinderat  
Peter Herrle

Bezugsvorlagen:

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Finanz- und Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.09.2017	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	26.09.2017	Ö

## **Ausscheiden von Stadtrat Dieter Vestner Nachrücken von Herrn Johannes Frey in den Gemeinderat**

### **Beschlussvorschlag**

1. Der Gemeinderat stellt fest, dass Herr Dieter Vestner nach § 16 Abs. 1 GemO aus dem Gemeinderat mit Ablauf der Sitzung des Gemeinderats am 07. November 2017 aus persönlichen Gründen ausscheidet.
2. Der Gemeinderat stellt weiter fest, dass nach dem Wahlergebnis der Gemeinderatswahl vom 25.05.2014 Herr Johannes Frey, Untere Burghalde 7 in Leonberg, für den ausscheidenden Stadtrat Dieter Vestner der Freien Wähler in den Gemeinderat nachrückt.
3. Für die Freien Wähler rückt Herr Johannes Frey für Herrn Dieter Vestner nach.
4. Die Sitze der Freien Wähler in den Ausschüssen werden wie folgt besetzt:

<b>Ausschuss</b>	<b>Person</b>	<b>Stellvertreter</b>

### **Zusammenfassung des Sachverhalts**

Herr Dieter Vestner hat mit Schreiben vom 01. August 2017 mitgeteilt, dass er mit Wirkung vom 7. November 2017 sein Amt als Gemeinderat nach 42-jähriger Tätigkeit aus persönlichen Gründen niederlegt. Dies ist vom Gemeinderat förmlich festzustellen.

Durch das Ausscheiden von Herrn Dieter Vestner aus dem Gemeinderat ist dieses Mandat neu zu besetzen. Es ist vom Gemeinderat förmlich festzustellen, wer nach den Bestimmungen des Kommunalwahlrechts und der Gemeindeordnung für Herrn Vestner in den Gemeinderat nachrückt. Weiter ist über die Besetzung der verschiedenen Ausschüsse zu beschließen.

## **Ziele der Maßnahme**

Kontinuierliche Arbeitsfähigkeit des Gemeinderates.

## **Sachverhalt/Sachstand**

Herr Dieter Vestner hat mitgeteilt, dass er sein Amt nach 42 jähriger Tätigkeit mit Wirkung vom 7. November 2017 aus persönlichen Gründen niederlegen will. Gem. § 16 Abs 1 Ziff. 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) kann ein Bürger sein Ausscheiden aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit verlangen, wenn er dem Gemeinderat 10 Jahre lang angehört hat. Diese Voraussetzung ist bei Herrn Vestner erfüllt.

Außerdem kann er nach § 16 Abs. 1 Nr. 6 GemO sein Ausscheiden verlangen, weil er über 62 Jahre alt ist.

Der Gemeinderat muss feststellen, ob eine Voraussetzung für das Ausscheiden gegeben ist. Herr Vestner scheidet mit Ablauf der Sitzung des Gemeinderats am 07.11.2017 aus dem Gemeinderat aus.

Nach den Bestimmungen des Kommunalwahlrechts und der Gemeindeordnung rückt beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Gemeinderates die nach dem Ergebnis der letzten Gemeinderatswahl festgestellte nächste Ersatzperson in den Gemeinderat nach. Dies ist für die Liste der Freien Wähler Herr Johannes Frey, Untere Burghalde 7 in Leonberg. Er hat sich bereit erklärt, für Herrn Vestner in den Gemeinderat nachzurücken. Hinderungsgründe nach § 29 GemO sind der Verwaltung nicht bekannt. Sie empfiehlt deshalb, entsprechend zu beschließen.

Herr Vestner war für die Freien Wähler

Mitglied im Planungsausschuss,

2. Stellvertretung im Finanz- und Verwaltungsausschuss,

Mitglied im Ältestenrat,

Mitglied im Pferdemarktausschuss,

Mitglied in der Kommission für nachhaltige Mobilität.

Für die Besetzung (Sitze pro Gruppierung und personelle Besetzung) der beschließenden Ausschüsse sieht die Gemeindeordnung Einigung, d. h. einstimmigen Beschluss, vor. Kommt keine Einigung (d. h. einstimmiger Beschluss) über die Zusammensetzung zustande, werden die Mitglieder von den Stadträten und Stadträtinnen aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt (§ 40 Abs. 2 GemO ). In die Einigung sind auch die Stellvertreter und die Art der Stellvertretung mit einzubeziehen.

## **Weiteres Vorgehen**

Beschlussvorschlag entsprechend dem Vorschlag dieser Drucksache.

Die öffentliche Verpflichtung von Herrn Frey erfolgt in der ersten Gemeinderatssitzung nach dem Ausscheiden von Herrn Stadtrat Vestner, am 5. Dezember 2017.

### **Alternativen zum Beschlussvorschlag**

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen gibt es zum grundsätzlichen Nachrücken keine Alternativen.

Die personelle Besetzung der Ausschüsse kann anders erfolgen.

Bernhard Schuler  
Oberbürgermeister

### **Anlage/n**

1	Auszug aus der Gemeindeordnung zum Ausscheiden aus dem Gemeinderat
---	--

## **Auszug aus der Gemeindeordnung zum Ausscheiden aus dem Gemeinderat**

### **§ 16 Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit**

- (1) Der Bürger kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger
1. ein geistliches Amt verwaltet,
  2. ein öffentliches Amt verwaltet und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,
  3. zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,
  4. häufig oder lang dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,
  5. anhaltend krank ist,
  6. mehr als 62 Jahre alt ist oder
  7. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.
- Ferner kann ein Bürger sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat verlangen, wenn er aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat oder Ortschaftsrat gewählt wurde.
- (2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat.

...

### **§ 29 Hinderungsgründe**

- (1) Gemeinderäte können nicht sein
1. a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,  
b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,  
c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist,  
d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
  2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Arbeitnehmer und leitende Beamte der Gemeindeprüfungsanstalt. Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.
- (2) Personen, die als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind, und in Gemeinden mit nicht mehr als 10.000 Einwohnern auch Personen, die zueinander in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen, können nicht gleichzeitig Gemeinderäte sein. Werden solche Personen gleichzeitig gewählt, tritt der Bewerber mit der höheren Stimmzahl in den Gemeinderat ein. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.
- (3) Wer mit einem Gemeinderat in einem ein Hindernis begründenden Verhältnis nach Absatz 2 steht, kann nicht nachträglich in den Gemeinderat eintreten.
- (4) Personen, die mit dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen oder als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind,

können nicht in den Gemeinderat eintreten. Gemeinderäte haben auszuscheiden, wenn ein solches Verhältnis zwischen ihnen und dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten entsteht.

- (5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach den Absätzen 1 bis 4 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.

#### **§ 40 Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. Nach jeder Wahl der Gemeinderäte sind die beschließenden Ausschüsse neu zu bilden. In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig; § 32 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, werden die Mitglieder von den Gemeinderäten auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

...